

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung geschehen kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks geschehen kann.“

b) Es werden folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Betroffener ist derjenige, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1) sowie jeder regelmäßige Nutzer des Telekommunikationsanschlusses. Die Mitteilung bezeichnet auch den Empfänger personenbezogener Daten.“

2. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt geändert und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitteilung des Empfängers unterbleibt, soweit und solange die G 10-Kommission feststellt, dass die Mitteilung den Übermittlungszweck gefährden würde. Der Empfänger hat diese Gefährdung darzulegen sowie der G 10-Kommission Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.“

Berlin, den 4. Mai 2001

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Zu 1.

Diese Fassung lehnt sich an § 101 Abs. 1 StPO an und stellt eine einheitliche Handhabung sicher.

Zu 2.

Beschränkungen, welche einen bestimmten Telekommunikationsanschluss betreffen, beeinträchtigen unter Umständen die grundrechtlich geschützte Fernmeldefreiheit einer Vielzahl von unbeteiligten Personen. Auch diese sind im datenschutzrechtlichen Sinne Betroffene und haben ein Interesse und ein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen. Die Wahrnehmung ihrer Rechte darf nicht davon abhängen, ob die Person, gegen die sich eine Beschränkungsmaßnahme gerichtet hat, andere datenschutzrechtlich Betroffene tatsächlich informiert. Im Falle der Unauffindbarkeit oder des Todes der Zielperson würde beispielsweise dem auffindbaren oder überlebenden Ehepartner trotz evidenten Interesses die Mitteilung und damit der Rechtsschutz versagt bleiben.

Den Erfordernissen der Praxis kann durch die Begrenzung der Mitteilungspflicht auf regelmäßige Nutzer hinreichend Rechnung getragen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Zu 3.

Die Mitteilungsschwelle „im Benehmen mit dem Empfänger“ ist zu hoch angesetzt und verzichtet auf ein überprüfbares Kriterium. Schutzwürdigen Belangen des Empfängers kann durch die G 10-Kommission Rechnung getragen werden, welche dazu zu einem Mindestmaß an Sachaufklärung in die Lage versetzt werden muss.